

BVGer C-3284/2022 vom 20. Mai 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3284_2022

FR: TAF C-3284/2022 du 20 mai 2025

IT: TAF C-3284/2022 del 20 maggio 2025

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern – wie hier – keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Zu diesen gehört auch die IVSTA (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 VGG nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das Verwaltungsverfahrensgesetz aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Nach Art. 1 Abs. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung anwendbar, soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Nach der Rechtsprechung sind neue Verfahrensvorschriften mangels anders lautender Übergangsbestimmungen mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar (BGE 130 V 1 E. 3.2; 129 V 133 E. 2.2).

C-3284/2022 Seite 7

E. 1.3

In casu liegt ein grenzüberschreitender Sachverhalt mit Bezug zur EU vor (vgl. dazu BGE 145 V 231 E. 7.1 m.H.), da der Beschwerdeführer schweizerisch-deutscher Doppelbürger ist, in Deutschland wohnt und in der AHV/IV versichert war. Folglich gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1; nachfolgend: VO Nr. 883/2004) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11; nachfolgend: VO Nr. 987/2009) zur Anwendung; seit dem 1. Januar 2015 sind in der Schweiz zudem auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen

zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Indessen richten sich die Ausgestaltung des Verfahrens und die materielle Prüfung auch im Anwendungsbereich des FZA und der Koordinierungsvorschriften nach schweizerischem Recht, soweit das FZA beziehungsweise die auf dieser Grundlage anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte keine abweichenden Bestimmungen vorsehen (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4; Urteil des BGer 9C_573/2012 vom 16. Januar 2013 E. 4; Art. 46 Abs. 3 und Anhang VII der Verordnung [EG] Nr. 883/2004).

E. 2

Anfechtungsobjekt ist vorliegend ein als Zwischenverfügung bezeichnetes Schreiben der Vorinstanz der Vorinstanz vom 24. Juni 2022, mit welcher diese zur Abklärung des medizinischen Sachverhalts an der Durchführung einer psychiatrischen Untersuchung des Beschwerdeführers über die Deutsche Rentenversicherung nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgehalten hat (IVSTA-act. 291; BVGer-act. 1 Bei- lage 2).

E. 2.1

Als Adressat dieser Zwischenverfügung ist der Beschwerdeführer durch diese besonders berührt und hat grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch: Art. 59 ATSG). Die Beschwerde wurde rechtzeitig und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG). Nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, bleibt im Folgenden vorab weiter zu prüfen, ob die Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung zulässig ist.

C-3284/2022 Seite 8

E. 2.2

Einleitend ist zunächst darauf hinzuweisen, dass in der Beschwerdeschrift sämtliche Begehren und Eventualbegehren vorzubringen sind. Deren Änderung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Insofern gilt die Eventualmaxime. Streitgegenstand und Rechtsbegehren dürfen nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht ausgeweitet oder qualitativ verändert werden. Zulässig sind einzig nachträgliche Präzisierungen (vgl. BVGE 2013/45 E. 4.2.3 m.w.H.; BGE 133 II 30 E. 2 Ingress). Der Beschwerdeführer hat mit Replik vom 4. Januar 2023 sein ursprünglich mit Beschwerde vom 28. Juli 2022 gestelltes Eventualbegehren lediglich noch als Subeventualbegehren formuliert und mit neuem Eventualbegehren die Durchführung eines polydisziplinären Gerichtsgutachtens zwecks Feststellung des Krankheitsverlaufs bis zum 1. Januar 2021 beantragt. Auf letzteren Eventualantrag ist bereits mit Blick auf die Eventualmaxime nicht einzutreten.

E. 2.3

Gegen selbständig eröffnete Zwischenverfügungen, die nicht Zuständigkeitsfragen oder Ausstandsbegehren betreffen, ist eine Beschwerde gemäss Art. 46 Abs. 1 VwVG zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken (Bst. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen würde (Bst. b). Andernfalls sind Zwischenverfügungen nur mit Beschwerde gegen die Endverfügung anfechtbar. Das besondere Rechtsschutzinteresse, das die sofortige Anfechtbarkeit einer Zwischenverfügung begründet, liegt im Nachteil, der entstünde, wenn die Anfechtung der Zwischenverfügung erst zusammen mit der Beschwerde gegen den Endentscheid

zugelassen wäre (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014, § 28 Rz. 84). Der Nachteil muss nicht rechtlicher Natur sein; die Beeinträchtigung in schutzwürdigen tatsächlichen, insbesondere auch wirtschaftlichen Interessen genügt, sofern der Betroffene nicht nur versucht, eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens zu verhindern (BGE 130 II 149 E. 2.2).

E. 2.3.1

Gemäss der vom Bundesgericht mit BGE 137 V 210 begründeten und bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage war ein nicht wiedergutzumachender Nachteil grundsätzlich (sofern eine Gutachterstelle bestimmt war) ohne Weiteres anzunehmen und damit auf die Beschwerde durch das Gericht einzutreten, wenn die Notwendigkeit einer Begutachtung nach Art. 44 ATSG bestritten wurde. War hingegen die Zumutbarkeit einer Begutachtung gemäss Art. 43 Abs. 2 ATSG umstritten, war mangels bundesgerichtlicher Äusserung dazu und e contrario für diese Fälle eingehend zu prüfen, ob ein nicht wiedergutzumachender Nachteil vorliegt, da dieser gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG Voraussetzung dafür ist, eine

C-3284/2022 Seite 9 Zwischenverfügungen selbständig anfechten zu können (vgl. Urteil des BVer C-4010/2022 vom 26. Februar 2025 E. 3.1). Der Beschwerdeführer bestreitet in casu die Notwendigkeit der von der Vorinstanz vorgesehenen, über die Deutsche Rentenversicherung durchzuführenden psychiatrischen Untersuchung, indem er in seiner Beschwerde vom 28. Juli 2022 mit Hauptbegehren beantragen lässt, es sei eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in jeglicher Tätigkeit in Folge seiner Erblindung festzuhalten und daher von einer zusätzlichen psychiatrischen Untersuchung abzusehen. Gemäss der bis Ende 2021 geltenden Rechtslage wäre somit auf die Beschwerde hinsichtlich der Frage betreffend Notwendigkeit der psychiatrischen Untersuchung grundsätzlich einzutreten gewesen. Bezüglich der Frage der Zumutbarkeit substantiiert der Beschwerdeführer hingegen in keiner Weise, inwiefern eine psychiatrische Untersuchung ohne Tonbandaufnahme unzumutbar sein soll. Auf die Frage der Zumutbarkeit ist somit mangels Substantiierung in jedem Fall nicht einzutreten.

E. 2.3.2

Am 1. Januar 2022 ist das revidierte IVG in Kraft getreten (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19.6.2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Im Rahmen dieser IVG-Revision wurden auch Bestimmungen des ATSG geändert, welche ebenfalls am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Da es sich dabei um verfahrensrechtliche Neuerungen handelt, sind diese mangels gegenteiliger Übergangsbestimmungen mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar (BGE 144 V 210 E. 4.3.1; BGE 132 V 215 E. 3.1.2 mit Hinweis). Ob die dargestellte bis Ende 2021 geltende bundesgerichtliche Rechtsprechung auch nach Inkrafttreten der IVG-Revision per 1. Januar 2022 weiterhin Geltung beanspruchen kann, was jedenfalls mit Blick auf den Wortlaut der geänderten Gesetzesbestimmungen sowie die Materialien und dabei insbesondere mit Blick auf die beabsichtigte Straffung des Verwaltungsverfahrens fraglich erscheint (vgl. die Ausführungen im Kapitel Ziff. 1.2.5.4 in der entsprechenden Botschaft vom 15. Februar 2017 über die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [BBl 2017 2535, S. 2625 f.] und die Erläuterungen zu Art. 43 Abs. 1 bis ATSG [BBl 2017 2535, S. 2682] sowie zu Art. 44 ATSG [BBl 2017 2535, S. 2682 f.]; vgl. auch den abgelehnten

Minderheitsantrag von Silvia Schenker im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Nationalrats [AB N Seite 107 f. und 115] sowie die Zustimmung des Ständerats zum Entwurf des Nationalrats [AB S Seite 804 f. und 807]), kann vorliegend offen bleiben. Denn selbst wenn weiterhin auf entsprechende Beschwerden grundsätzlich einzutreten wäre, erweist sich die vorliegende Beschwerde – abgesehen davon, dass gar kein Anfechtungsobjekt mit

C-3284/2022 Seite 10 Anordnung einer Begutachtung im Sinne von Art. 44 ATSG vorliegt – aus nachfolgenden Gründen ohnehin als offensichtlich unbegründet.

E. 3

Der Beschwerdeführer wendet im Wesentlichen ein, da bereits aufgrund seiner Erblindung eine vollständige Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen sei, seien zusätzliche psychiatrischen Untersuchungen nicht notwendig.

E. 3.1

Zunächst ist hervorzuheben, dass die medizinische Abklärung der objektiven Gesundheitsschäden eine unabdingbare gesetzlich verankerte Voraussetzung für die Zusprache einer Leistung der Invalidenversicherung ist (Art. 7 Abs. 2, Art. 16, Art. 43 Abs. 1 ATSG; vgl. Urteil des BGer 9C_28/2010 vom 12. März 2010 E. 4.1). Nach Art. 43 Abs. 1 ATSG prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Satz 1). Das Gesetz weist somit dem Durchführungsorgan die Aufgabe zu, den rechtserheblichen Sachverhalt nach dem Untersuchungsgrundsatz abzuklären, und zwar richtig und vollständig, so dass gestützt darauf die Verfügung über die jeweils in Frage stehende Leistung ergehen kann (Art. 49 ATSG; BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Bei der Ermittlung des Sachverhalts haben die Versicherten jeweils unentgeltlich mitzuwirken (Art. 28 Abs. 1 ATSG). Das Gesetz stellt dabei klar, dass der Versicherungsträger die Art und den Umfang der notwendigen Abklärungen bestimmt (Art. 43 Abs. 1bis ATSG). Bis zum Erlass einer Verfügung entscheiden die IV-Stellen, welche Abklärungen massgebend und notwendig sind (Art. 57 Abs. 3 IVG). Das heisst, der Versicherer befindet darüber, mit welchen Mitteln er den rechtserheblichen Sachverhalt abklärt. Im Rahmen der Verfahrensleitung hat er einen grossen Ermessensspielraum hinsichtlich Notwendigkeit, Umfang und Zweckmässigkeit von medizinischen Erhebungen. Was zu beweisen ist, ergibt sich aus der Sach- und Rechtslage. Gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz hat der Versicherer den Sachverhalt soweit zu ermitteln, dass er über den Leistungsanspruch zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit entscheiden kann (vgl. Urteil des BGer 9C_28/2010 vom 12. März 2010 E. 4.1 mit Hinweisen). Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG).

E. 3.2

Soweit der Beschwerdeführer einwendet, eine psychiatrische Untersuchung sei nicht notwendig, ist darauf hinzuweisen, dass er es selbst war, der Anlass für die von der Vorinstanz letztlich in die Wege geleiteten

C-3284/2022 Seite 11 Abklärungen in psychiatrischer Hinsicht gegeben hatte. Denn der Beschwerdeführer hat in seinem gegen den zweiten Vorbescheid vom 14. April 2021 (IVSTA-act. 246) gerichteten Einwand vom 18. Mai 2021 die Schlussfolgerung des

RAD-Arzt Dr. med. B._____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin und zertifizierter SIM-Gutachter, wonach in psychischer Hinsicht keine Gesundheitsstörung mehr bestehe, weil in den aktuellen medizinischen Akten keine psychischen Erkrankungen erwähnt seien, als spekulativ kritisiert (vgl. IVSTA-act. 253). Gemäss den Akten stand beim vormaligen IV-Leistungsgesuch des Beschwerdeführers vom 14. August 2010 eine depressive Erkrankung im Vordergrund (vgl. IVSTA-act. 152, IVSTA-act. 154 f., IVSTA-act. 163, IVSTA-act. 166 sowie insb. IVSTA-act. 174). Da es sich beim vorliegend zu beurteilenden Leistungsgesuch um eine Neuanmeldung handelt, ist in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 ATSG vorzugehen (vgl. Urteil des BGer 9C_570/2018 vom 18. Februar 2019 E. 2.2.1). Die Vorinstanz hat im Rahmen des ihr obliegenden Untersuchungsgrundsatzes umfassend abzuklären, ob sich der Gesundheitszustand seit dem letzten Leistungsgesuch rechtserheblich geändert hat (vgl. z.B. Urteil des BGer 9C_244/2017 vom 26. Oktober 2017 E. 4.2.1 mit Hinweisen). Da der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren behauptet, weiterhin an einer psychischen Erkrankung zu leiden, ist die Vorinstanz im Rahmen der Gesuchsprüfung in jedem Fall verpflichtet auch abzuklären, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in psychischer Hinsicht rechtserheblich verändert hat, wobei für die Beantwortung der Frage der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beachten ist (vgl. E. 3.1 hiervor in fine).

E. 3.3

Wenn nun der Beschwerdeführer vorliegend im Rahmen seines Hauptbegehrens beantragt, es sei von zusätzlichen psychiatrischen Untersuchungen abzusehen, verhält er sich widersprüchlich und ist gerade auch mit Blick auf das in casu bedeutende revisionsrechtliche Beweisthema nicht zu hören. Da überdies der Beschwerdeführer – darauf hat im Übrigen bereits der RAD-Arzt Dr. med. B.____ am 12. Juni 2021 zutreffend hingewiesen (IVSTA-act. 258) – trotz seines im Vorbescheidverfahren geltend gemachten Einwands bezüglich der psychischen Beschwerden zur Klärung dieses Sachverhalts weder im vorinstanzlichen Verfahren noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren sachdienliche medizinische Unterlagen eingereicht hat, kann im vorinstanzlichen Festhalten an einer psychiatrischen Abklärung zur Klärung des rechtserheblichen Sachverhalts offensichtlich kein rechtswidriges Vorgehen erblickt werden, zumal die Vor-

C-3284/2022 Seite 12 instanz über die Art und den Umfang der notwendigen Abklärungen bestimmt und in diesem Zusammenhang auch entscheidet, welche Abklärungen zur rechtsgenügenden Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts massgebend und notwendig sind (E. 3.1 hiervor).

E. 3.3.1

Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang der Vorinstanz unterstellt, mit dem Festhalten an der über die Deutsche Rentenversicherung durchzuführenden psychiatrischen Abklärung umgehe sie die zwingend einzuhaltenden Rahmenbedingungen einer Begutachtung in der Schweiz, insbesondere das Erfordernis einer Tonbandaufzeichnung gemäss Art. 44 Abs. 6 ATSG, übersieht er offensichtlich, dass es sich bei der von der Vorinstanz über die Deutsche Rentenversicherung angeordneten Abklärung gerade nicht um eine Begutachtung nach Art. 44 ATSG handelt. Vielmehr handelt es sich um eine gewöhnliche psychiatrische Untersuchung zur Klärung der Frage,

ob beim Beschwerdeführer noch irgendwelche psychische Beschwerden bestehen oder ob diese vollständig remittiert sind. Diese Abklärung hat die RAD-Ärztin Dr. med. C. _____ am 28. August 2021 empfohlen, nachdem sich dem Dossier keine aktuellen Angaben betreffend psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlungen entnehmen liessen (vgl. IVSTA-act. 260), der Versicherte jedoch einwandweise die Einschätzung des Fehlens einer psychiatrischen Gesundheitsstörung als spekulativ bestritten hatte. Dass es sich bei der Abklärung um eine psychiatrische Untersuchung und nicht um eine Begutachtung im Sinne von Art. 44 ATSG handelt, ergibt sich im Übrigen klar aus dem Gesuch der Vorinstanz an die Deutsche Rentenversicherung vom 30. August 2021 (vgl. IVSTA-act. 261).

E. 3.3.2

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers verhält sich die Vorinstanz auch nicht widersprüchlich, wenn sie sich bezüglich der Abklärung über die Deutsche Rentenversicherung auf Art. 82 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1; im Folgenden: VO) sowie Art. 87 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.11; im Folgenden: DVO) beruft. Zwar ist in den Überschriften der beiden Artikel von «Ärztlichen Gutachten» die Rede. Jedoch ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 87 Abs. 1 DVO ohne Weiteres, dass darunter jegliche ärztliche Untersuchungen zu verstehen sind, die in einem Bericht an den zuständigen Träger münden (vgl.

C-3284/2022 Seite 13 BERNHARD SPIEGEL, in: Fuchs/Janda [Hrsg.], Europäisches Sozialrecht,

E. 3.3.3

Da den Akten im Weiteren entnommen werden kann, dass der Beschwerdeführer vom damals behandelnden Psychiater per 27. Dezember 2010 als zu 100 % arbeitsfähig geschrieben wurde (vgl. IVSTA-act. 174 S. 4) und bezüglich des weiteren Verlaufs ab diesem Zeitpunkt keine weiteren psychiatrischen Berichte vorhanden sind, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz sich im vorliegenden Fall zunächst darauf beschränkt hat, über die Deutsche Rentenversicherung abzuklären, wie sich der psychische Zustand des Beschwerdeführers seit dessen letzten Leistungsgesuchs entwickelt hat, und das weitere Vorgehen vom Ergebnis dieser Abklärung abhängig macht. In diesem Zusammenhang hat die Vorinstanz zutreffend darauf hingewiesen, dass gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts weder ein Rechtsanspruch auf eine Begutachtung in der Schweiz noch ein Rechtsanspruch auf eine Begutachtung im Ausland besteht, sondern vielmehr in jedem Einzelfall zu bestimmen ist, welches Mittel geeignet ist, den rechtserheblichen medizinischen Sachverhalt festzustellen (vgl. Urteile des BGE 9C_235/2013 vom 10. September 2013 E. 3.2; 9C_573/2012 vom 16. Januar 2013 E. 5.1; 9C_952/2011 vom 7. November 2012 E. 2.4). Die vorinstanzliche Vorgehensweise ist insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden, dass sich weder aus dem gesetzlichen Untersuchungsprinzip (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG) noch aus der Rechtsprechung eine Pflicht ergibt, bei jeder Prüfung von Leistungsansprüchen aus der Invalidenversicherung zwingend eine Begutachtung anzuordnen; es ist durchaus statthaft,

gestützt auf ohne eigentli- chen Begutachtungsauftrag eingeholte Arztberichte über einen Leistungs- anspruch zu entscheiden, wenn diese den hierfür erforderlichen Aufschluss vermitteln (vgl. Urteil des BGer 8C_38/2015 vom 1. Juni 2015 E. 4.2.1). Schliesslich erschliesst sich auch aus dem Wortlaut von Art. 44 Abs. 1 ATSG, dass den Gutachten nach Art. 44 ATSG eine gewisse Subsidiarität zukommt (vgl. z.B. RENÉ WIEDERKEHR in: Ueli Kieser/Matthias Kradol- fer/Miriam Lendfers [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den All- gemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 5. Aufl., Zürich/Genf 2024, Art. 44 N 33).

E. 3.4

Im Lichte des soeben Ausgeführten zielen die Einwände des Be- schwerdeführers somit offensichtlich ins Leere. Er hat nichts

C-3284/2022 Seite 14 Substantiiertes vorgebracht, was das Vorgehen der Vorinstanz auch nur ansatzweise als rechtswidrig erscheinen liesse. 4. Aufgrund des insgesamt Ausgeführten erweist sich die Beschwerde vom 28. Juli 2022 gegen die von der Vorinstanz angeordnete psychiatrische Ab- klärung in Deutschland als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im ein- zelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist, soweit überhaupt darauf einzu- treten ist (Art. 23 Abs. 2 Bst. c VGG i.V.m. Art. 69 Abs. 2 IVG und Art. 85bis Abs. 3 AHVG). 5. Es bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigun- gen zu befinden. 5.1 Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 800.– festzusetzen. Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezah- lung der Verfahrenskosten zu verwenden. 5.2 Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbe- hörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Par- teientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist ent- sprechend dem Verfahrensausgang keine Parteientschädigung zuzuspre- chen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 4

Aufgrund des insgesamt Ausgeführten erweist sich die Beschwerde vom 28. Juli 2022 gegen die von der Vorinstanz angeordnete psychiatrische Abklärung in Deutschland als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist, soweit überhaupt darauf einzutreten ist (Art. 23 Abs. 2 Bst. c VGG i.V.m. Art. 69 Abs. 2 IVG und Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

E. 5

Es bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigungen zu befinden.

E. 5.1

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 800.- festzusetzen. Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 5.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 8

Aufl. 2022, Art. 82 VO Nr. 883/2004 N 2). Der Beschwerdeführer geht somit mit seiner Schlussfolgerung, wonach Art. 82 VO und Art. 87 DVO ausserhalb von Begutachtungsaufträgen (im Sinne von Art. 44 ATSG) keine Anwendung fänden, eindeutig fehl.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.